

## FAQ Quarantäneregeln – Corona-Virus

Zur Eindämmung des Corona-Virus ordnet das Gesundheitsamt derzeit verstärkt häusliche Quarantäne an. Die betroffenen Personen werden über diese Maßnahme umfassend informiert und aufgeklärt. Im Folgenden antwortet der Landkreis Lüneburg auf die wichtigsten und die am häufigsten gestellten Fragen zum Thema Quarantäne. Grundsätzlich gilt immer:

- ⇒ Von Mensch zu Mensch einen Abstand von 1 ½, besser 2 Meter halten
- ⇒ Streng auf Hygiene achten, also mehrmals täglich gründlich Hände waschen

### 1.) Wann und warum ordnet das Gesundheitsamt Quarantäne an?

- Die Quarantäne dient dem eigenen Schutz und dem Schutz anderer Personen. **Sie ist also eine reine Vorsichtsmaßnahme.**
- Eine Quarantäne wird bereits angeordnet, bevor eine Infektion durch das Corona-Virus festgestellt wird, wenn ein Mensch Erkältungssymptome zeigt und aus einem Risikogebiet kommt oder Kontakt zu einem Erkrankten hatte.
- Die Quarantäneanordnung bleibt bestehen, wenn der Abstrich die Infektion bestätigt.
- Das Gesundheitsamt legt fest, wer in Quarantäne kommt.

### 2.) Was bedeutet Quarantäne grundsätzlich?

- Diejenigen, die unter Quarantäne stehen, müssen zwei Wochen zu Hause bleiben.
- Auf Besuch von Personen, die nicht mit den Betroffenen zusammen wohnen, muss verzichtet werden.
- Für die Zeit der Quarantäne steht das Gesundheitsamt in Kontakt mit den betroffenen Personen.
- Bis die Quarantäne aufgehoben ist, misst die Person zweimal täglich die eigene Körpertemperatur und führt ein Tagebuch, in dem gegebenenfalls auch Symptome beschrieben werden.
- Angehörige eines Haushalts sollten auch untereinander auf Abstand achten.

### 3.) Darf ich während der angeordneten Quarantäne 24 Stunden am Tag meine Wohnung oder mein Haus nicht verlassen?

- Eine angeordnete Quarantäne bedeutet: Die betroffene Person darf das Haus oder die Wohnung für den angegebenen Zeitraum nicht ohne Rücksprache und Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Garten, eigenes Grundstück oder Balkon dürfen weiterhin genutzt werden. Es gibt allerdings Ausnahmen:
  - ⇒ Wer zum Arzt muss, kann nach vorheriger Absprache mit der Praxis im eigenen Auto oder – falls es der Gesundheitszustand erlaubt – mit dem Fahrrad dorthin fahren.
  - ⇒ Wer seinen Hund ausführen muss, sollte diese Aufgabe an Bekannte übertragen. Wichtig: Die Helfer dürfen nicht die Wohnung betreten und müssen streng auf Hygiene achten. Denn bei Hunden kann es eine mögliche Übertragung der Viren über die Hundeleine und die feuchte Nase / den Speichel des Haustieres geben. Besteht diese Möglichkeit der Unterstützung von außen nicht, dürfen die Betroffenen das Tier mit dem Auto beispielsweise zum Wald oder in stadtfremde Gebiete fahren. Für die Spazerrunden müssen Zeiten gewählt werden, an denen weniger Menschen unterwegs sind (früh morgens oder abends). Bei Begegnung mit anderen Spaziergängern muss ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden. Diese Maßnahmen außerhalb geschlossener Räume sind ausreichend, da das Virus durch Tröpfchen und nicht durch die Luft allein übertragen wird.

**4.) Wer überwacht die angeordnete Quarantäne? Drohen Strafen, wenn die Quarantäne nicht eingehalten wird?**

- Die Quarantäne-Anordnung ist bindend. Ein Verstoß gegen die Anordnung stellt nach § 75 des Infektionsschutzgesetzes eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe geahndet werden kann.
- Das Gesundheitsamt steht im Kontakt mit den betroffenen Personen, um sich über die häusliche Quarantäne und den Gesundheitszustand zu informieren und diese zu kontrollieren.

**5.) Wie versorge ich mich mit Lebensmitteln und sonstigen Dingen des täglichen Bedarfs, wenn ich unter Quarantäne stehe?**

- Angehörige, Freunde und Nachbarn können unterstützen, sollen aber grundsätzlich nicht die Wohnung der betroffenen Person betreten. Deshalb: am besten Einkäufe vor die Tür legen und nicht persönlich übergeben. Über telefonischen Kontakt oder über Chat-Dienste können Absprachen getroffen werden, so dass es keine Übertragungsgefahr gibt.
- Viele Supermärkte bieten Lieferdienste an.
- BITTE BEACHTEN: Nicht selbst einkaufen gehen, auch keine Medikamente aus der Apotheke besorgen.

**6.) Wie erledige ich die Müllentsorgung? Darf anfallender Müll in den normalen Tonnen entsorgt werden?**

- Müll kann wie gewohnt in der Tonne entleert werden. Wer dazu seine Wohnung verlassen muss, sollte das am Abend erledigen, wenn weniger Menschen unterwegs sind. Bei Begegnung mit anderen Personen muss ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden.

**7.) Sind Abwasser und Fäkalien mögliche Übertragungswege?**

- Nein, davon geht keine Gefahr aus.

**8.) Dürfen Haustiere wie Hunde und Katzen nach draußen?**

- Ja. Zum Thema Hundespaziergänge: siehe Frage 3

**9.) In welcher Form müssen Arbeitgeber oder Schüler über die Quarantäne informiert werden?**

- Die Anordnung einer Quarantäne ist rechtlich im Infektionsschutzgesetz geregelt. Erwerbstätige ohne Krankheitssymptome, die wegen einer angeordneten Quarantäne einen Verdienstausschlag erleiden, haben Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung. Fragen hierzu beantwortet Ihnen das Gesundheitsamt ([gesundheitsamt@landkreis-lueneburg.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-lueneburg.de)).
- Bei Ausbruch der Krankheit besteht das Recht auf Krankschreibung. Damit haben die Betroffenen gegenüber ihrem Arbeitgeber den gewohnten Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- In einigen Berufen kann auch Home-Office beantragt werden.
- Schulen werden vom Gesundheitsamt informiert, falls ein bestätigter Fall bei Schülerinnen und Schülern, Lehr- oder Fachpersonal auftreten sollte.

- Ob der Arbeitgeber informiert wird, hängt davon ab, ob der Erkrankte noch nach Auftreten der Symptome an seinem Arbeitsplatz war.